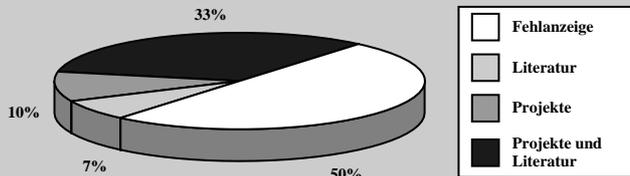
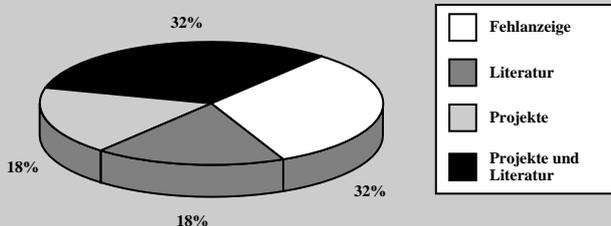


Nordländer Kriminalprävention in den Landesministerien/ höchsten Landesbehörden (bezogen auf 30 Antworten)



Südländer Kriminalprävention in den Landesministerien/ höchsten Landesbehörden (bezogen auf 28 Antworten)



dem Ressort für Justiz zugeordnet. Daß Strafe auch general- und spezialpräventive Zwecke hat und daß Strafvollzug der Resozialisierung dienen soll (§ 2 StrafvollzG), scheint allerdings noch nicht immer gegenwärtig zu sein, denn nur wenige Justizressorts berichten von Projekten in ihrem Bereich. Die Ressorts für Wissenschaft reagierten unterschiedlich; einerseits wurde eine Zuständigkeit für die Kriminalprävention überhaupt nicht gesehen, was darauf zurückzuführen sein mag, daß die Hochschulautonomie insofern mißverstanden wurde, andererseits wurde ausdrücklich auf Forschungsprojekte an den Universitäten (Bereich Kriminologie) und den Fachhochschulen (Fachbereich Sozialwesen) hingewiesen. In den Ressorts für Arbeit, Bildung, Familie, Jugend und Soziales ist das kriminalpräventive Bewußtsein bisher nur gering ausgeprägt. Der Rücklauf belief sich teilweise auf unter 50%, wobei die Antworten meist nur spärliche Informationen enthielten. Die primäre Kriminalprävention wird nicht als eigene Aufgabe angesehen. Nur wenige Ressorts verweisen auf Beschäftigungsmaßnahmen für Gefährdete, familienunterstützende Maßnah-

men, sinnvolle Freizeitangebote oder auf Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern.

Organisatorische Faktoren

Möglicherweise ist der Umstand, daß immerhin 25 der angeschriebenen Ressorts gar nicht antworteten, auf das behördenübliche *Management by delegation* zurückzuführen, so daß nachgeordnete Mitarbeiter in eigener Verantwortung nach subjektivem Ermessen über die Beantwortung entschieden haben, mit der Folge, daß die erteilten Auskünfte nicht in jedem Einzelfall notwendig ein Indiz für das Ausmaß ministerieller Verantwortlichkeit sein müssen. Dabei schien auch der unterschiedliche Organisationsgrad der Ministerien eine Rolle zu spielen, denn in den kleinen, aber mit zahlreichen Beamten des höheren Dienstes besetzten Justiz- und Wissenschaftsressorts antworteten nahezu alle angeschriebenen Stellen, während bei den Innenressorts und bei den Ressorts für Arbeit, Bildung, Familie, Jugend und Soziales der Rücklauf deutlich geringer war. Dies dürfte auch Aus-

druck des berühmten *behördenmäßigen Bermudadreiecks* sein, in das man einen – von der Zuständigkeit her nicht völlig klaren – Antrag (oder eine Anfrage) hineingibt, der dann nach diversen Zuständigkeitsdebatten und wechselseitigen Verweisungen unter nicht mehr ganz aufklärbaren Umständen versickert und nicht mehr bearbeitet wird.

Die Bedeutung ressortübergreifender Gremien

Die Erhebung läßt insofern erkennen, daß Kriminalprävention vor allem dort aktiv betrieben wird, wo sie als gesellschaftliche Aufgabe anerkannt und in irgendeiner Weise ressortübergreifend koordiniert wird. Dies geschieht teilweise in Form eines *Landesra-*

tes für Kriminalprävention, aber auch in Sachverständigenkommissionen oder ministeriellen Arbeitsgruppen. Vorbildcharakter hat dabei der »Rat für Kriminalitätsverhütung« Schleswig-Holstein, in welchem Minister aus vier Ressorts den Vorstand bilden. Es ist also – trotz aller Bemühungen von der Basis – auch wichtig, daß die kriminalpräventive Verantwortlichkeit möglichst nicht sofort delegiert, sondern – bewußt – zunächst in den Ministerien selbst übernommen wird.

Robert Northoff lehrt Kinder- und Jugendhilferecht, Rechtspsychologie und Resozialisierung an der Fachhochschule Neubrandenburg, Fachbereich Sozialwesen, Anke Stroth ist Studentin am selben Fachbereich

OSTEUROPA

Operation: V-Mann

Im Kampf gegen das organisierte Verbrechen sollen auch in osteuropäischen Ländern zunehmend »Verdeckte Ermittler« und »V-Leute« zum Einsatz kommen. Eine Bestandsaufnahme.

Siegfried Lammich

Der Einsatz verdeckter Ermittler (VE) sowie von V-Leuten gehört zu den besonders wichtigen operativen Ermittlungsmaßnahmen, die von der Polizei bei der Aufdeckung und Aufklärung einiger besonders schwerer Straftaten und vor allem auch bei der Aufdeckung und Aufklärung verschiedener Formen der organisierten Kriminalität in Anspruch genommen werden. Mit der Inanspruchnahme dieser operativen Ermittlungsmaßnahmen ist eine Reihe rechtlicher Probleme verbunden, die nicht nur in Deutschland zum Teil heftig umstritten sind. Wie einige dieser Fragen in den Ländern Osteuropas gelöst werden, soll hier am Beispiel der jüngsten Gesetzgebung Polens,

Tschechiens, der Slowakei, Ungarns, Litauens, der Ukraine und Rußlands skizziert werden. Berücksichtigt werden dabei nur die förmlichen Gesetze, nicht jedoch die (hier nicht vorliegenden) nichtveröffentlichten und somit der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglichen Vorschriften, auf die diese Gesetze häufig verweisen.

Einsatz verdeckter Ermittler (VE)

Bei dem verdeckten Ermittler handelt es sich um einen Polizisten, der unter falscher Identität in ein kriminelles Milieu eingeschleust wird und dort unter Verschleierung des Polizeicharakters

seiner Tätigkeit ermittelt. Deren Einsatz hat in den hier berücksichtigten Ländern eine rechtliche Grundlage in den Polizeigesetzen bzw. – so in Rußland, in der Ukraine und in Litauen – in besonderen Gesetzen »über die operative Ermittlungstätigkeit«. Eine diesbezügliche Ausnahme bildet zur Zeit lediglich Polen, wobei auch hier VE bei der Aufdeckung und Aufklärung von Verbrechen eingesetzt werden, was man jedoch im polnischen Fachschrifttum als eine durch das geltende Recht nicht gedeckte Praxis wertet. Die Genauigkeit der gesetzlichen Regelungen sowie die mit dem Einsatz der VE verbundenen Probleme, die in diesen Gesetzen geregelt werden, ist in den einzelnen Ländern recht unterschiedlich, wobei sich die entsprechenden Gesetze in der Ukraine, in Litauen und in Ungarn lediglich darauf beschränken, den Einsatz von VE als eine der zulässigen operativen Ermittlungsmaßnahmen zu nennen.

Die Voraussetzungen, unter denen ein VE eingesetzt werden darf, werden auf gesetzlicher Ebene lediglich seit August 1994 in der Slowakischen StPO und seit der Novelle vom 29. Juni 1995 im tschechischen Polizeigesetz geregelt. Demnach kann der VE in Zusammenhang mit denselben Straftatbeständen eingesetzt werden, bei denen auch der Einsatz der grundrechtsrelevanten operativen Ermittlungsmaßnahmen (so etwa Telefonabhörmaßnahmen) zulässig ist. Zu diesen Straftatbeständen gehören außer den Staatsverbrechen, den Verbrechen gegen das Leben, den Rauschgiftdelikten, den Delikten des unerlaubten Waffenhandels und der Geldfälschung auch solche Delikte wie schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub, Erpressung, schwerer Diebstahl, schwere Wirtschaftsdelikte u.a. Dabei gilt das Subsidiarprinzip, wonach der VE nur dann eingesetzt werden darf, wenn die Aufdeckung der Straftat bzw. die Ermittlung des Straftäters in anderer Weise wesentlich erschwert wäre.

Die zeitlich begrenzte Bewilligung für den Einsatz des VE wird von einem Richter bzw. in der Slowakei im Vorverfahren vom Staatsanwalt erteilt, wobei die slowakische StPO auch die Zustimmung

eines Richters vorsieht, wenn der Einsatz des VE mit dem Betreten einer Wohnung verbunden ist. Das russische Gesetz von 1995 schreibt lediglich vor, daß die Entscheidung über den Einsatz eines VE vom Leiter des Organs, das diese operative Ermittlungsmaßnahme anwendet, bestätigt werden muß. Auch die übrigen hier berücksichtigten Gesetze enthalten keine Erfordernis einer richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Zustimmung für den Einsatz des VE.

Strafbarkeit des VE für milieubedingte Straftaten

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des VE für milieubedingte Straftaten gibt es (und zwar erst seit 1995) in Tschechien und in Rußland. Im tschechischen StGB wird dieses Problem seit der StGB-Novelle vom 29. Juni 1995 wie folgt geregelt:

»Ein Polizist, der die Aufgaben eines Agenten auf Grund der Bestimmungen der besonderen Gesetze ausübt, und der sich an der Tätigkeit einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder eine solche Vereinigung unterstützt, unterliegt wegen der Straftat der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß § 163 Abs. 1 StGB keiner Bestrafung, wenn er diese Handlung mit der Absicht begeht, den Täter einer im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangenen Straftat zu ermitteln.«

Ausgenommen von der oben beschriebenen Freistellung ist allerdings die Gründung oder Initiierung einer kriminellen Vereinigung durch den Agenten.

Den Spielraum des VE bei der Erfüllung seiner Aufgabe umreißt in gewissem Umfang der durch die Novelle vom 29. Juni 1995 in das tschechische Polizeigesetz eingefügte § 34 b Abs. 5, der bestimmt:

»Ein Polizist, der die Dienstaufgaben als Agent wahrnimmt, ist verpflichtet, den Weisungen des dienstlich vorgesetzten Organs nachzukommen ... In seiner Tätigkeit soll er solche Maßnahmen wählen, die für die Erfüllung seines Dienstauftrages geeignet sind und durch die keine grundlose

Schädigung der Rechte anderer Personen erfolgt.«

Nach der hier zitierten Bestimmung des tschechischen Polizeigesetzes ist eine durch einen VE (Agent) in Zusammenhang mit seiner Agententätigkeit begangene, ansonsten strafbare Handlung (»Schädigung der Rechte anderer Personen«) dann gerechtfertigt (also nicht strafbar), wenn sie in bezug auf die Aufgabe, die der VE zu erfüllen hatte, »angemessen« und »unvermeidbar« ist. Die Autoren des Anfang 1996 erschienenen Kommentars zum tschechischen StGB (A. Dolensky u.a.), die mit Recht auf den sehr auslegungsfähigen Inhalt der entsprechenden StGB-Bestimmung hinweisen, heben hervor, daß bei der Beurteilung der Strafflosigkeit des Agenten für milieubedingte Straftaten, d.h. für Straftaten, für deren Begehung die kriminelle Gruppe, in die der Agent eingeschleust worden ist, gegründet worden ist, die Grundsätze der Strafflosigkeit einer Handlung bei Notstand analogisch anzuwenden seien. Die Notstandssituation, in der sich der Agent befindet, ergibt sich aus der Gefahr der Dekonspiration, die er eingehen würde, wenn er sich an den Straftaten der kriminellen Gruppe nicht beteiligen würde.

Das geltende russische Gesetz »Über die operative Ermittlungstätigkeit« von 1955 umreißt die Strafflosigkeit des verdeckten Ermittlers in folgender Weise:

»Bei der Verteidigung des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie deren verfassungsmäßiger Rechte und gesetzlicher Interessen, wie auch beim Schutz der Sicherheit der Gesellschaft und des Staates vor verbrecherischen Anschlägen, ist es den Mitarbeitern der Organe, die die operative Ermittlungstätigkeit realisieren sowie denjenigen Personen, die mit diesen Organen zusammenarbeiten erlaubt, den rechtlich geschützten Interessen einen erzwungenen Schaden in Zusammenhang mit der rechtmäßigen Erfüllung der dienstlichen oder der gesellschaftlichen Pflichten zuzufügen.«

Im russischen Kommentar zu dieser Bestimmung, die eine entsprechende Anwendung auch auf die V-Leute (Personen, die mit den Sicherheitsorganen zusammenarbeiten) findet, wird hervorgehoben, daß es sich hierbei um eine Konkretisierung des Instituts des »Notstandes« und seiner Anwendung unter den Bedingungen der operativen Ermittlungstätigkeit handelt. Im Notstand handelt etwa ein verdeckter Ermittler, der mit dem Ziel, seine Enttarnung zu verhindern und dadurch die Erfüllung der Aufgabe, mit deren Erfüllung er ordnungsgemäß betraut worden ist zu sichern, eine milieubedingte Straftat begeht. Voraussetzung der Strafbarkeit ist dabei im Lichte des Art. 40 des neuen russischen StGB vom Juni 1996, daß diese Gefahr nicht mit anderen Mitteln beseitigt



werden konnte und der angerichtete Schaden nicht in einem »offensichtlichen Mißverhältnis zum Charakter und dem Grad der drohenden Gefahr und den gegebenen Umständen stand«. Allerdings zieht auch die Überschreitung der so umrissenen Grenzen des Notstandes eine strafrechtliche Verantwortung nur dann nach sich, wenn der Schaden vorsätzlich angerichtet worden ist.

Auf den »Notstand« und darüber hinaus auch auf die »Notwehr« weist in diesem Zusammenhang das ukrainische Gesetz »über die operative Ermittlungstätigkeit« von 1992 hin.

Thomas Trenczek

Restitution • Wiedergutmachung, Schadensersatz oder Strafe?

Restitutive Leistungsverpflichtungen im Strafrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland

Das Verhältnis von Wiedergutmachung, Schadensersatz und Strafe wird derzeit als eine der zentralen Fragen unseres Rechts angesehen. Es ist deshalb notwendig, Funktion, Anwendungsvoraussetzungen und Reichweite restitutiver Sanktionen im Spannungsfeld von Zivil- und Strafrecht zu klären. Obwohl die Idee der restitutiven Tatbewältigung aus dem nordamerikanischen Rechtsraum nach Europa reimportiert wurde, fehlte es bisher an einer grundlegenden Untersuchung und Darstellung des US-amerikanischen Restitutionsrechts. Diese Arbeit legt den Schwerpunkt deshalb auf eine umfassende und komparative Analyse der materiell- und verfahrensrechtlichen Konzeption der Schadenswiedergutmachung in den Strafrechtssystemen der USA und Deutschlands. Dem Autor geht es darum, die Wiedergutmachung als ethisches Grundprinzip des Kriminalrechts wiederzuentdecken, wobei es nicht ausbleiben kann, daß die traditionelle Sichtweise vom Strafrecht in Frage gestellt wird.

Das Buch wendet sich an die im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs Tätigen, insbesondere aus Justiz, Rechtswissenschaft und Kriminalpolitik.

1996, 265 S., brosch.,
38,- DM, 281,50 öS, 35,- sFr,
ISBN 3-7890-4268-4
(Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung, Bd. 3)

 **NOMOS**

In Litauen schließlich ist auf die durch die Novelle vom 19. Juli 1994 in das StGB eingefügte Bestimmung des Art. 15/1 hinzuweisen. Demnach ist eine in einer kriminellen Gruppe tätige Person (es kann sich dabei sowohl um einen verdeckten Ermittler, um eine V-Person, um einen Informanten usw. handeln), für die mit dieser Gruppe begangenen Straftaten strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn sie den Strafverfolgungsorganen Informationen über die Tätigkeit dieser Gruppe liefert und auf Grund dieser Informationen die Tätigkeit dieser Gruppe unterbrochen wurde oder Mitglieder dieser Gruppe zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen worden sind. Ausgenommen von dieser Straflosigkeit ist lediglich die Beteiligung an vorsätzlichen Tötungsdelikten.

Wahrung der Anonymität der verdeckten Ermittler

Von den anderen gesetzlich geregelten Fragen in Zusammenhang mit dem Einsatz des VE seien hier insbesondere die Bestimmungen über die Wahrung deren Anonymität hervorzuheben. Diesbezüglich ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen gibt es allerdings nur in Rußland und in der Slowakei. Nach den Bestimmungen des russischen Gesetzes von 1995 darf die Anonymität des VE und anderer geheimer Mitarbeiter der entsprechenden Ermittlungsorgane nur nach Einholung ihrer schriftlichen Zustimmung offenbart werden; dies gilt auch bezüglich der Offenlegung dieser Identität gegenüber dem Richter oder dem Staatsanwalt.

Nicht so weit bezüglich der Verheimlichung der Identität des verdeckten Ermittlers geht dagegen das slowakische Recht. Auch dort gilt zwar der Grundsatz, daß die Identität des VE auch nach Beendigung seines Einsatzes verheimlicht werden muß; dem Staatsanwalt bzw. dem Richter, die den Einsatz des VE billigen, sowie nach Eröffnung der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden des Spruchkörpers auf dessen Verlangen, muß die wahre Identität des VE jedoch bekanntgegeben werden.

Der Verdeckte Ermittler und die allgemeinen Pflichten eines Polizisten

Eine ausdrückliche Regelung der Frage, ob der VE auch an die sich aus den Polizeigesetzen ergebenden allgemeinen Pflichten eines Polizisten gebunden ist, so etwa *an das* Legalitätsprinzip in bezug auf die Strafverfolgung sowie an die Pflicht, Straftaten vorzubeugen, enthält lediglich seit der Novelle von 1995 das tschechische Polizeigesetz. Darin wird ausdrücklich betont, daß der Agent lediglich verpflichtet ist, die Anweisungen seines Vorgesetzten durchzuführen und ansonsten »keine anderen sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten hat« (§ 34 b Abs. 5 PolG). In den Gesetzen der anderen hier berücksichtigten Länder konnte eine entsprechende Regelung nicht ermittelt werden.

Der Einsatz von V-Leuten

Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage hat in allen hier berücksichtigten Ländern der Einsatz von V-Leuten, also von Personen, die, ohne Mitarbeiter der Ermittlungsorgane zu sein, sich bereit erklärt haben, für diese gegen Entgelt oder unentgeltlich tätig zu werden und Informationen zu liefern. Auch in bezug auf die V-Leute ist der Umfang der gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Ländern allerdings recht unterschiedlich.

Gemeinsam ist den meisten dieser Gesetze die ausdrückliche Abstellung auf die »Freiwilligkeit« der Zusammenarbeit dieser Personen mit den Ermittlungsorganen, was man als eine offensichtliche Reaktion des Gesetzgebers auf die Praxis während der »sozialistischen Periode« werten kann, als vor allem die Organe für Staatssicherheit V-Leute nicht selten durch Anwendung verschiedener Druck- und Einschüchterungsmaßnahmen anwarben.

Den V-Leuten wird Vertraulichkeit in bezug auf ihre Zusammenarbeit mit den Ermittlungsorganen zugesichert. So darf etwa nach dem russischen Gesetz von 1995 deren Identität auch gegenüber dem Staatsanwalt und dem Ge-

richt nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betroffenen offenbart werden. In Polen kann die Polizeibehörde zur Offenbarung der Identität ihres Informanten (also auch die der V-Person) von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht nur dann gezwungen werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß in Zusammenhang mit der Durchführung der operativen Maßnahme von dieser Person ein Officialdelikt begangen worden ist, oder wenn dies »für den ordnungsgemäßen Verlauf des Gerichtsverfahrens erforderlich ist«. Der letztgenannte Umstand muß vom Präsidenten des Obersten Gerichts, dem die Angelegenheit vom Innenminister vorgebracht wird, festgestellt werden.

In Rußland ist die rechtliche Stellung des V-Mannes weitgehend der des VE gleichgestellt, so etwa außer bezüglich der Wahrung seiner Anonymität auch in bezug auf die Straflosigkeit für milieubedingte Straftaten. Die Zeit der Tätigkeit als V-Mann kann in Rußland als Arbeitszeit im Sinne der Rentengesetze angerechnet werden.

Abschließend sei hier auf eine durch das russische Gesetz über die operative Ermittlungstätigkeit von 1995 neu vorgesehene operative Ermittlungsmaßnahme, nämlich die sogenannte »operative Eindringung« hinzuweisen. Diese beruht darin, daß sowohl hauptamtliche Mitarbeiter der Sicherheitsorgane wie auch V-Leute nicht nur in verbrecherische Gruppen, sondern auch in die gesellschaftlichen Organisationen und in die Staatsorgane eingeschleust werden können, um den Sicherheitsorganen entsprechende Informationen zu liefern. Die aus der DDR-Vergangenheit bekannten Begriffe wie »Inoffizieller Mitarbeiter« oder »Offizier im besonderen Aufsatz« drängen sich bei der Charakterisierung dieser durch das russische Gesetz von 1995 ausdrücklich vorgesehenen operativen Ermittlungsmaßnahme auf.

Dr. Siegfried Lammich,
Wiss. Mitarbeiter am
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Strafrecht in Freiburg